

Prof. Pchalek

*Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schüler-Universität
Jena*

Verehrte Genossinnen und Genossen!

Ich beschränke mich auf zwei Fragen, die mir doch noch einer näheren Klärung zu bedürfen scheinen.

Daß die Theorie der Beweise das zentrale Problem des Strafprozeßrechts ist, des Strafprozeßrechts, das nach Tschelzow die Methode der Verwirklichung des Strafrechts ist, steht außer Zweifel. Es ist nicht von ungefähr, daß gerade in Zeiten des Übergangs einer Gesellschaftsordnung in die andere die Beweistheorie für die Ausgestaltung und das Funktionieren des Rechts von hervorragender Bedeutung ist.

Schon 1821 hatte sich Mittermaier in seiner „Theorie des Beweises“ über den Zustand der Beweistheorie dahin geäußert.

„Soll eine Strafgesetzgebung moeglichst vollendet, und die Strafaufuegung gerecht seyn, so muß vor allen eine durchdachte Theorie des Beweises da seyn; ...“

Um wieviel mehr bedarf es in unserer Periode der wohldurchdachten Theorie des Beweises.

Die erste Frage ist die, die auch schon weiten Raum in unseren Besprechungen eingenommen hat, des Geständnisses. Da auf unserer Konferenz nicht wenige Praktiker zugegen sind, gehe ich wohl nicht fehl in der Annahme, daß gerade auch die Praktiker etwas Näheres an Anleitung für ihre praktische Tätigkeit erfahren wollen. Aus diesem Grunde habe ich mich bei der Vorbereitung auf diese Konferenz eingehend mit der Problematik des Geständnisses beschäftigt. Sowohl aus meiner eigenen früheren praktischen Tätigkeit wie auch aus den ständigen Gesprächen mit Praktikern ergeben sich einige Hinweise, die für uns Theoretiker sehr ernsten Anlaß zum Nachdenken bieten, nicht zuletzt die auch hier so leidenschaftlich vorgetragenen Probleme unseres Genossen Götz Berger. Ich darf mich aber in diesem Zusammenhang, da Präsident Schumann und Genosse Götz Berger hierzu schon Stellung genommen haben, auf einige Fragen beschränken. Als Beweismittel genießt das Geständnis, wie Schindler in seinem jüngsten Beitrag in der Neuen Justiz, Nr. 21, insoweit richtig bemerkt hat, keinen Vorrang gegenüber anderen Beweisen. Nicht einverstanden bin ich jedoch mit seiner weiteren Formulierung, daß es — er sagt zwar nur unter Umständen — gegenüber anderen Beweisen, die die Schuld des Angeklagten bestätigen, seine Bedeutung als Beweismittel sogar verliert. Für diese Annahme bietet das Gesetz keine Stütze. Aber auch ein sonstiger, insbesondere praktischer Anlaß besteht hierfür nach meiner Überzeugung nicht. Sicher bedarf das Geständnis einer besonders sorgfältigen kritischen Nachprüfung, und zwar nicht nur hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit dem gesamten sonstigen Beweisergebnis,